

# Rom - Kurier

Religiöse Informationen – Dokumente – Kommentare – Fragen und Antworten

Deutsche Ausgabe der römischen Zeitschrift

## sì sì no no

«Euer **Ja**wort sei vielmehr ein **Ja**, euer **Nein** ein **Nein**. Was darüber ist, das ist vom Bösen» (Matth. V, 37)

## Die Erlaubnis der geistigen Tyrannei zu widerstehen Die erlaubte, ja logische Analogie

**B**estimmte Theologen meinen, es sei erlaubt und legal, nicht nur passiv oder aktiv, sondern selbst unter Anwendung von Gewalt den Tyrannenmord zu begehen, um so der auftretenden Gewaltherrschaft zu widerstehen; doch die Tötung des Tyrannen ist nur die allerletzte Maßnahme des Widerstandes (*extrema ratio*).

[Zu diesem Problem lehrt der hl. THOMAS von Aquin folgendes: „Wenn es rechtens ist, daß die große Volksmenge das Oberhaupt erwählt, dann darf sie, ohne Unrecht zu begehen, auch den Fürsten verurteilen, zu verschwinden oder dessen Gewaltherrschaft zu zügeln, falls er die Macht nach Tyrannenart mißbraucht *De regimine principum /Die Regierung der Fürsten*, Buch 1, Kapitel 6. Freilich meint der engelsgleiche Lehrer der Scholastik: „Auch wenn die Meinung besteht, daß die durch die Hand eines Einzelnen vorgenommene Tötung des Tyrannen erlaubt sei... so ist es sehr gefährlich, den Mord des Tyrannen zu gestatten, denn ruchlose Menschen glauben, sie besäßen die Autorität, auch Könige

umzubringen, selbst wenn diese keine Tyrannen sind, sondern in strenger Weise die Gerechtigkeit verteidigen.... nur Inhaber der öffentlichen Autorität dürfen gegen maßlose und unerträgliche Tyrannen vorgehen (*De regimine ...*). Dieselbe Theorie lehren folgende Theologen: BANEZ, in *Secundam Secundæ*, Frage 64, Artikel 3, concl. 1; BILLUART (*De jure et justitia (Das Recht und die Gerechtigkeit)*, dissert. X, Artikel 2, ad 3; BELLARMIN, *De Conc. auct. (Die Verteidigung des Glaubens)*, lib. 2, Kap. 19; SUAREZ, *Defensio fidei (Die Verteidigung des Glaubens)*, Buch VI, Kapitel IV, § 15. Fast die gesamte scholastische Tradition stimmt darin überein, das Recht auf Widerstand so anzuerkennen, daß in extremen Fällen der bewaffnete Aufstand erlaubt ist. Juan de MARIANA vertritt die Meinung, daß auch die private Autorität den Tyrannenmord begehen darf, weil wir den Täter, der den allgemeinen Willen ausführt, nicht verurteilen dürfen, wenn er für die Unterdrückung des Tyrannen sorgt. *De rege et de regis institutione (Der König und die*

*Einsetzung des Königs)*, Buch I, Kap. 6. Freilich vertritt MARIANA nicht die Ansicht, daß die private Initiative genüge, sondern er meint, zuvor müsse die Öffentlichkeit den Tyrannen verurteilt haben; erst dann darf als letztes Mittel (*extrema ratio*) die Durchführung der Tat selbst von einer Einzelperson kommen, wenn es nicht möglich ist, die höhere Autorität zu erreichen. Also ruht auch in diesem Fall die Tötung des Tyrannen auf der öffentlichen Verurteilung der Gewaltherrschaft. Ist das von der öffentlichen Gewalt kommende Mandat zur Tötung nicht vorhanden, dann reicht der angenommene, durch die Einschätzung der Lage gewonnene Auftrag aus.

Abhandlungen zum Thema des Tyrannenmordes gibt es bis in unsere Tage. Im 19. Jahrhundert behandelte Papst Leo XIII. dieses Problem, im 20. Jahrhundert Papst Pius XI. und im 21. Jahrhundert taten dies verschiedene qualifizierte Theologen und Historiker. In dem 1891 verfaßten päpstlichen Rundschreiben *Diuturnum illud* lehrt Leo XIII., „es wäre ein Verbrechen zu gehorchen, wenn die

Verfügungen des Fürsten im Widerspruch zum natürlichen und göttlichen Recht stände“. In der 1937 geschriebenen Enzyklika *Firmissimam constantiam* erinnert Pius XI. den Episkopat von Mexiko an folgende Wahrheit: Wenn die bestehenden Gewalten (im Staat) die Gerechtigkeit offenkundig mißachten... dann gibt es keinen Grund, jene Bürger zu tadeln, die sich zusammenschließen, um selbst ihre Verteidigung zu übernehmen und die Nation zu schützen“. Das heißt, der aktive Widerstand ist gestattet, wenn er erlaubte Mittel benutzt; dabei aber müssen die Geistlichkeit und die direkt vom Klerus beauftragten Vereinigungen, wie z. B. die Katholische Aktion ausgeschlossen sein. In der religiösen Zeitung *Civiltà cattolica* veröffentlichte der Jesuitenpater ANDREA ODDONE in den Nummern 95 aus dem Jahre 1944, Seite 329-336 und 96 von 1945 auf Seite 81-89 den Artikel *La resistenza alle leggi ingiuste secondo la dottrina cattolica (Der nach der katholischen Lehre berechnete Widerstand gegen ungerechte Gesetze)*. Er schrieb, was das ungerechte Gesetz betreffe, so sei der Widerstand immer erlaubt. Die Gefährdung der Religion erlaube auch den gesetzmäßig vorgehenden aktiven Widerstand. Die Haltung aller Personen, welche den Widerstand ablehnen, um die Feinde nicht zu reizen und zu beunruhigen, muß der rechte Katholik sogar mißbilligen, wie 1890 Papst Leo XIII. im Rundschreiben *Sapientiae christianae* lehrt. Der mit Waffengewalt durchgeführte aktive Widerstand ist erlaubt 1.) wenn die Tyrannei andauert; 2.) wenn der vernünftige Teil der Gesellschaft (*pars sanior*) die Gewaltherrschaft festgestellt und verurteilt hat; 3.) wenn die Erfolgsaussichten groß sind; 4.) wenn es wahrscheinlich ist, daß die auf die Tyrannei folgende Lage der Gesellschaft nicht schlechter ist als zuvor.]

Nun stellen wir die Frage, ob die Analogie (Verschiedenheit, Ähnlichkeit), in welcher die Unähnlichkeit größer wird, die Ähnlichkeit zwischen dem zeitlichen und geistigen Tyrannen möglich sei, und ob es erlaubt sei, auch dem geistigen Gewaltherrscher Widerstand zu leisten. (vgl. ARNOLD

VIDIGAL XAVIER DA SILVEIRA, *Dürfen in den Dokumenten des Lehramtes Fehler sein?* Veröffentlicht in der Zeitschrift *Catolicismo*, Nr. 222, Juli 1969. Ebd. *Welche lehrmäßige Autorität besitzen die päpstlichen und konziliären Dokumente*, in *Catolicismo*, Nr. 202, Oktober 1967).

Von den Engeln angefangen bis zu den Mineralien existiert zwischen Gott und den Geschöpfen allgemein das analoge Verhältnis, d.h. gegenüber Gott sind die Kreaturen dem Wesen nach unähnlich, haben aber gegenüber der Tatsache, daß sie existieren, eine relative Ähnlichkeit (vgl. Thomas von Aquin, S.Th. I. q. 13). Wenn daher zwischen Gott und den Steinen doch irgendeine Analogie vorhanden ist, dann umso mehr zwischen dem zeitlichen Tyrannen und zeitlichen Fürsten einerseits und dem geistlichen Tyrannen und geistlichen Prälaten andererseits. Nur ein fanatischer, spitzfindiger Geist vermag aufgrund seiner Vorurteile abzustreiten, daß zwischen dem Prälaten und dem Papst auf der einen Seite und dem Fürsten auf der anderen Seite auch das analoge Verhältnis besteht.

### Die Pflicht, der ungerechten Gewalt Widerstand zu leisten

Hat die kirchliche Autorität einmal die falsche Entscheidung getroffen, so ist es nach der Lehre der Kirche dem umsichtigen Katholiken erlaubt, die Zustimmung zu verweigern (was den passiven Widerstand ausmacht). Doch in extremen Fällen, darf er zwar öffentlich dagegen auftreten, muß aber die Anwendung von Gewalt vermeiden. Jedoch gegenüber dem zeitlichen Tyrannen ist handgreifliche Gewalt erlaubt (vgl. die erste große Anmerkung). Die so geartete aktive und legale Opposition zur kirchlichen Gewalt kann sogar zur echten Pflicht werden. In der neuen Meßordnung von Paul VI. (*Novus Ordo Missae*) haben wir diesen Fall. Die beiden Kardinäle Alfredo Ottaviani und Antonio Bacci forderten öffentlich vom Papst (Paul VI.), er solle diese Anordnung widerrufen, weil der NOM „ein für das allgemeine Wohl der Seelen schädliches Gesetz darstellt“. (Das Empfehlungsschreiben zur „Kurzen kritischen Unter-

suchung der Neuen Meßordnung“, Fronleichnamfest 1969).

„Fehlt das Recht, die Anordnung zu geben (Tyrannei der Usurpation) und widerstreitet der Befehl dem vernünftigen Denken, dem ewigen Gesetz und der göttlichen Anordnung (Tyrannei der Regierung), so wird der Ungehorsam gegenüber dem Urheber der betreffenden Maßnahme zur Pflicht, um Gott richtig zu gehorchen (Apostelgeschichte V, 29; Leo XIII., das päpstliche Rundschreiben *Libertas* vom 20. Juni 1888; vgl. das von F. Roberti und Palazzini herausgegebene *Lehrbuch zur Moraltheologie (Dizionario di Teologia Morale)*, Rom, Studium, 4. Aufl. 1968, 2. Band, S. 1417); P. Guidi, *Das ungerecht Gesetz (La legge ingiusta)*, Rom, 1948).

Tatsächlich ist das rechte Gesetz die von der Autorität für das Wohl der Untertanen erlassene vernünftige und kluge Anordnung (S. Th., I-II, q. 90 a 1-2). Daher bestehen die Natur und die verpflichtende Kraft des Gesetzes 1.) in der Legitimität (das Gesetz stammt von der legitimen Autorität), 2.) in der Vernünftigkeit und Klugheit; dies verlangt die menschliche Natur, weil der Mensch das einzige vernunftbegabte Lebewesen ist (*animale rationale*), hl. Thomas von Aquin, *Die Summe gegen die Heiden (Summa c. Gent.)*, Buch IV, Kapitel 35, Nr. 3725; S. Th. I, q. 28, a 3; III, q. 2, a 3 ad 2. Daher ist jedes Gesetz unsinnig, wenn es unmoralisch und dem Allgemeinwohl zuwiderläuft, denn der Mensch ist ja auch ein Gesellschaftswesen, deshalb „muß das Gesetz dem höchsten Gut und dem letzten (zeitlichen, natürlichen, geistigen, übernatürlichen) Ende und Ziel aller Mitglieder der Gesellschaft dienen“ [F. Roberti – P. Palazzini, zit. Band I, S. 884; vgl. auch A. Van Hove, *De legibus (Die Gesetze)*, Rom, 1930; A. Lanza – P. Palazzini, *Principi di teologia morale (Die Prinzipien der Moraltheologie)*, Rom, zweite Auflage, 1965; S. Th. I-II, q. 90-108; L. Tapparelli D’Azeglio, *Saggio teoretico di diritto naturale (Eine theoretische Abhandlung des Naturrechts)*, Rom, vierte Auflage, 1928; E. Rommen, *L’eterno ritorno del diritto naturale (Die ewige Wiederkehr des Naturrechts)*, Rom, 1965;

O. Lottin, *Le droit naturel chez saint Thomas d'Aquin et ses prédécesseurs (Das Naturrecht nach dem hl. Thomas von Aquin und seiner Vorgänger)*, Brüggel, zweite Auflage, 1931].

Demnach „kann kein Gesetz verpflichtenden Charakter haben, wenn es ungerecht ist; doch es ist ungerecht, wenn es 1.) gegen das höhere (vor allem das natürliche und positive von Gott gegebene) Gesetz verstößt; 2.) wenn es nicht von der kompetenten Autorität stammt; 3.) wenn es gegen das (zeitliche und geistliche) Allgemeinwohl gerichtet ist; 4.) wenn es in unverhältnismäßiger Weise zu den Fähigkeiten und Verdiensten der Untertanen Vorteile und Nachteile (Lasten) austeilt [F. Roberti – P. Palazzini, zit., Band I, Seite 885; vgl. auch P. Ciprotti, *La canonizzazione delle leggi civili (Die Kanonisierung der bürgerlichen Gesetze)*, Rom, 1941; Giuseppe Pace, *Le leggi meramente penali (Die das Strafrecht betreffenden Gesetze)*, Turin, 1948].

### Das Problem, wenn der Hirte zum Wolf mutiert

Als der bekannte französische Mönch Dom Prosper Guéranger über den großen Gegner der Nestorianer, den hl. Kyrill von Alexandrien, schrieb, da gab er folgende Anweisung: „Wenn der (gute) Hirte zum (bösen) Wolf wird, dann ist in erster Linie die Herde verpflichtet, selbst ihre Verteidigung zu übernehmen“. Zweifellos gilt die allgemeine Regel, daß die rechte Lehre von den Bischöfen auf die Gläubigen herabkommt. Im Bereich des Glaubens dürfen die Untergebenen (normalerweise) die Oberhäupter nicht verurteilen. Aber im Offenbarungsschatz gibt es so wichtige Wahrheiten, daß jeder Gläubige allein durch die Tatsache, daß er Christ ist, die strenge Verpflichtung hat, diese Dinge zu kennen und zu bewahren“ [vgl. B. Gherardini, *Concilio Ecumenico Vaticano II. Un discorso da fare (Die noch ausstehenden Abhandlungen zum ökumenischen Konzil des Zweiten Vatikanums)*, Frigento, Verlag Casa Mariano, 2009; ebd. „*Tradidi quod et accepi*“. *La Tradizione, vita e giovinezza della Chiesa* („Ich habe weitergegeben, was ich empfangen habe“; *Die Tradition, das Leben und*

*die Jugend der Kirche)*, Frigento, Verlag Casa Mariana, 2010; ebd. *Concilio Vaticano II. Il discorso mancato (Die verfehlte Abhandlung über das Zweite Vatikanische Konzil)*, Turin, Lindau, 2011; ebd. „*Quaecumque dixero vobis*“. *Parola di Dio e Tradizione a confronto con la storia e la teologia* („Was immer ich euch gesagt habe“, *Gottes Wort und die Tradition im Gegensatz zur Geschichte und Theologie*), Turin, Lindau, 2011; ebd. *La Cattolica. Lineamenti d'ecclesiologia agostiniana (Die Grundzüge der augustianischen Kirchenlehre)*, Turin, Lindau 2011; Dom Prosper Guéranger, *L'année Liturgique (Das liturgische Jahr)*, Mame, Tours, 1922, 15. Auflage, S. 340-341]. Dazu gehören z.B. die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils über 1.) die Kollegialität der Bischöfe (*Lumen gentium*); 2.) die falsche Religionsfreiheit (*Dignitatis humanæ*), 3.) die Beziehungen zwischen dem Christentum und dem Judentum (*Nostra aetate*); 4.) der Panökumenismus (*Unitatis redintegratio*). Wenn jemand den *Katechismus des heiligen Pius X.* richtig studiert hat, so ist er in der Lage, den großen Unterschied zwischen diesen modernen Anweisungen und der überlieferten Lehre des Katechismus festzustellen: 1.) was die auf Petrus gegründete Lehre angeht, daß nämlich Petrus der Fürst der Apostel und der führende Bischof ist; 2.) was die Natur der wahren Freiheit betrifft, denn die wahre Freiheit läßt für den Irrtum und das Übel keine Freiheit zu, sondern toleriert nur den Irrtum und das Übel, um größere Übel zu vermeiden; 3.) was die Beziehungen zwischen Christentum und Judentum der nachbiblischen Zeit angeht, das Talmudjudentum hat bis heute die Gottheit Jesu und die allerheiligste Dreifaltigkeit abgelehnt und 4.) was die Beziehungen des Christentums zu den anderen Religionen betrifft, alle anderen Religionen können keine Heilswege sein.

In verschiedenen Werken behauptet der „doctor angelicus“, d.h. der engelgleiche Lehrer, extreme Fälle „existieren, denn es sei erlaubt, selbst öffentlich eine Entscheidung des Papstes abzulehnen, wie einst der heilige Paulus dem heiligen Petrus in Worten widerstand: «Wenn für den

Glauben unmittelbar Gefahr droht, dürfen die Untertanen die Prälaten sogar öffentlich tadeln, so wie Sankt Paulus dies getan hat. Obwohl dieser Apostel unter dem hl. Petrus stand, rügte er den Oberen öffentlich, weil in Dingen des Glaubens die Gefahr des Ärgernisses unmittelbar nahe war». Diesen Vorfall kommentierte der hl. Augustinus folgendermaßen: «Der hl. Petrus gab persönlich das gute Beispiel, damit die regierenden Männer, falls sie den rechten Pfad verlassen haben, es nicht für ungehörig halten, wenn sie selbst von den Untergebenen Hinweise der Berichtigung erhalten» (Kommentar zum Galaterbrief 2,14)“ und Summa Theologiae, II-II, q. 33, a. 4, ad 2.

Der hl. Thomas fügt noch hinzu: Dieses von der hl. Schrift berichtete Ereignis enthält sowohl für die Prälaten wie auch für die Untergebenen heilsame Lehren: „Die Prälaten sollen das gute Beispiel der Demut des Petrus annehmen, damit sie die Ermahnungen ihrer Untergebenen und Untergeordneten nicht zurückweisen; die Untergebenen erhalten das Beispiel, eifrig und freimütig zu sein, damit sie nicht zurückschrecken, ihre Vorgesetzten zu korrigieren; dies gilt vor allem, wenn deren Schuld öffentlich und für viele Menschen gefährlich ist“ (ebd.)

Von allen großen Theologen und Kanonisten, die in dieser Sache die Ansicht und Lehre des engelgleichen Scholastikers teilen, wollen wir nur drei nennen.

Franziskus De Vitoria hält fest: „Das Naturgesetz lehrt, daß es erlaubt ist, Gewalt mit Gewalt abzuwehren. Nun übt der Papst durch widerrechtliche Anordnungen und Dispensen im Bereich des Rechts (unberechtigte) Gewalt aus, da er gegen das Gesetz handelt und dies verletzt. Deshalb ist es (in diesem Falle) erlaubt, Widerstand zu leisten. Wie Gaetan bemerkt, stellen wir diese Behauptung nicht deshalb auf, weil wir annehmen, jeder Mensch besäße das Recht, den Papst in kanonischer Weise zu richten, ja sogar abzusetzen oder er hätte Autorität über ihn – *der erste Sitz darf von niemandem beurteilt werden (prima sede a nemine judicatur)*, sondern weil es erlaubt ist, die eigene Person zu

verteidigen. Tatsächlich besitzt jedermann das Recht, den ungerechten Angriff abzuwehren, ihn zu verhindern und die eigene Person zu verteidigen [Franciscus de Vitoria, *Obras de Francisco de Vitoria (Die Werke von Franciscus Vitoria)*, Madrid, BAC, 1960, S. 486-487].

Der Jesuitentheologe Suarez meint: „Wenn der Prälat eine Anordnung gegen die guten Sitten erläßt, dann brauchen die Gläubigen ihm nicht zu gehorchen. Wenn er gar versuchen sollte, etwas zu tun, was offensichtlich gegen die Gerechtigkeit und das Allgemeinwohl verstößt, dann ist es erlaubt, ihm Widerstand zu leisten; wenn er mit physischer oder juristischer Gewalt vorgeht, dann darf der Betroffene den Angriff mit physischer oder juristischer Macht abwehren; er soll dabei aber jene für die legitime Verteidigung angemessene Mäßigung walten lassen [Franciscus Suarez, *De fide (Der Glaube)*, in den Gesamtwerken *Opera omnia* zit. Paris 1858. Band XII, Disp. X, sect. VI, Nr. 16.]

Der hl. Robert Bellarmin sagt: „Wie es erlaubt ist, dem Papst Widerstand zu leisten, wenn er jemanden körperlich angreift, so ist es auch gestattet, ihm zu widerstehen, wenn er mit unerlaubten Anordnungen die Seelen angreift oder die bürgerliche Ordnung durcheinander bringt; vor allem ist Widerstand erlaubt, wenn der Papst durch seine schlechte Regierung die Kirche zu zerstören versucht. Ich behaupte, daß es erlaubt ist, ihm Widerstand zu leisten, indem man es unterläßt, seinen Anordnungen zu folgen, um so die Ausführung seines Willens zu verhindern; freilich ist es nicht erlaubt, ihn kanonisch zu beurteilen, bestrafen und abzusetzen, denn solche Handlungen geziemen nur den höher Stehenden. [Der hl. Robert Bellarmin, *De Romano Pontifice (Der römische Pontifex)*, Gesamtwerte, *Opera omnia*, Mailand Bazzati, 1957, Band I, Buch II, Kapitel 29].

Hieraus erkennen wir, daß die Lehre des kirchlichen Magisteriums und der als gut erwiesenen Theologen mehr als ausreichend ist, den Widerstand der umsichtigen Katholiken gegen den vom Konzil und in der Zeit nach dem Konzil auferlegten Neomodernismus zu rechtfertigen. Sie brau-

chen nicht auf den Sedisvakantismus zurückgreifen, denn diese Theorie entbehrt der theologischen Grundlagen und endet in einer ausweglosen Sackgasse.

### **Der schlechte und falsche Gebrauch der Gewalt**

#### **Die unrichtige und böartige Anwendung der legitimen Machtbefugnisse**

Wenn der mit Jurisdiktion ausgestattete Prälat jemandem in ungerechter Weise kanonische Strafen androht, so bestraft das Kirchenrecht diesen Mißbrauch. Die nicht gerechtfertigte Androhung setzt die legitime Autorität, das Amt, die Würde und die Macht voraus. In einem solchen Fall haben wir die geistige Regierungstyrannie (der regierende Tyrann besitzt zwar die legitime geistige Autorität, aber er gebraucht sie schlecht). Dasselbe gilt auch, wenn ein Prälat einen ungerechten Prozeß anstrengt. Tatsächlich setzt der Machtmißbrauch voraus, daß die (aktive) Person in berechtigter und wirksamer Weise die Autorität und das Amt besitzt. Daher dürfen wir diese Umstände nicht mit der widerrechtlichen Aneignung von Machtbefugnissen und Titeln verwechseln (der usurpierende Tyrann besitzt keine Gewalt auf rechtliche Weise, sondern raubt sie und eignet sie sich widerrechtlich an). [F. Liuzzi, Stichwort „*Abuso di potere*“ / *Gewaltmißbrauch*, in *Enciclopedia Cattolica*, Vatikanstadt, 1949, Band I, Kolumne 154-155].

Wir finden den Gewaltmißbrauch im Falle des Tyrannen der geistlichen Führung; der Machthaber besitzt zwar die rechte Autorität, aber er droht mit ungerechten Strafen oder leitet illegale kanonische Prozesse ein. Die heilige Jungfrau von Orleans und Mgr. Marcel Lefebvre mußten darunter leiden. Aktuell betroffen ist nun Pater Settimio Manelli, der Gründer der „Franziskanerbrüder der Unbefleckten“ (Immacolata). Dagegen liegt die widerrechtliche Aneignung der Macht in dem Fall vor, wenn die geistliche Usurpation von der Tyrannie herrührt. Da besitzt der Prälat keine Macht, sondern hat sie nur durch Anmaßung erlangt. Seine

Absicht besteht darin, gewisse Anordnungen zu treffen, obwohl die unternommenen Schritte außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches, seiner Kompetenz und Autorität liegen. [CIC, Kan. 2404-2014, vgl. F. Roberti, *De delictis et poenis (Vergehen und Strafen)*, Rom, 1930].

Das positive menschliche Recht (sei es ziviler oder kirchlicher Art) muß mit dem Naturrecht übereinstimmen, sowie mit der rechten Vernunft, der objektiven Gerechtigkeit, dem ewigen, göttlichen und natürlichen Gesetz. Daher gilt: Von welcher Person auch immer Ungerechtigkeit und Mißbrauch kommen mögen, diese Übel dürfen nicht zugelassen werden. Das Naturrecht ist im Gewissen immer verpflichtend, doch beim positiven menschlichen Recht der zivilen und kirchlichen Gewalt fehlen die Verpflichtung und Verbindlichkeit, wenn ein Verstoß gegen das Naturrecht vorliegt; doch dieser Fall wird nur selten eintreten. (F. Roberti – P. Palazzini, cit. Op. Band I, S. 531).

Sicherlich „ist die Kraft mit dem Recht verbunden, doch diese Kraft ist moralischer Natur; daher gilt 1.) daß es keiner Autorität gestattet ist, gegen das Recht eines anderen zu verstoßen; 2.) selbst wenn der Besitzer des Rechtes eine untergeordnete Stellung einnimmt, darf er die notwendige Gewalt benutzen, um die Person, die ihn am Gebrauch des Rechts hindern will, zu bekämpfen und den Gegner am Mißbrauch zu hindern (Ebd. S. 532). [F. Olgiati, *Il concetto di giuridicità e S. Tommaso d'Aquino (Der Begriff der Rechtlichkeit und der hl. Thomas von Aquin)*, Mailand, Verlag Vita e Pensiero, 1943; G. Graneris, *Philosophia juris (Die Rechtsphilosophie)*, Turin – Rom, Marietti, 1943; vom selben Autor, *Contributi tomistici alla filosofia del diritto (Die Beiträge des hl. Thomas zur Rechtsphilosophie)*, Turin, Marietti-Verlag, 1949, ebd., *La filosofia del diritto nella sua storia e nei suoi problemi (Die Geschichte und die Probleme der Rechtsphilosophie)*, Paris, Desclée, 1961; R. Pizzorni, *Diritto naturale e diritto positivo in S. Tommaso d'Aquino (Das Naturrecht und das positive Recht beim hl. Thomas von Aquin)*, Bologna, ESD, 1999; ebd., *Il*

*diritto naturale dalle origini a S. Tommaso d'Aquino (Von den Anfängen des Naturrechts bis zum hl. Thomas von Aquin)*, Bologna, ESD, 2000; ebd. *Giustizia e Carità (Gerechtigkeit und Liebe)*, Bologna, ESD, 1995].

Damit die unsterblichen Seelen ihr übernatürliches Ziel erreichen, benutzt die Kirche auch das dafür geeignete Mittel des kanonischen Rechts. Daher muß das kanonische Recht, was das Heil der Seelen betrifft, das Verhalten der Menschen regeln. Die Gewalt der Rechtsprechung bildet die Grundlage des kanonischen Rechtes; fehlt das Fundament, so fehlt auch das Recht, Gesetze zu erlassen, Urteile zu fällen, die Möglichkeit mittels gerechter Strafe die Menschen zu verpflichten, die Gesetze einzuhalten ... Die Quellen des kanonischen Rechts sind die Hl. Schrift, die auf die Apostel und die Kirchenväter zurückgehende Überlieferung und schließlich die päpstlichen Erlasse, nämlich das kirchliche Lehramt [s.o. Seite 533]. P. Ciprotti, *Lezione di diritto canonico (Vorlesungen über das kanonische Recht)*, Padua, 1943; G. Graneris, *Contributi tomistici... (Die Beiträge des hl. Thomas) ... zit. 1949]*.

Deshalb hat der Bürger und der Gläubige das Recht, sein eigenes zeitliches und geistiges Ziel zu erstreben und zu erlangen. Das natürliche göttliche und positive Recht (sei es zivil, sei es kanonisch) unterstützt dieses Streben; diese genannten Rechtsbereiche hängen weder vom menschlichen Willen noch von menschlicher Willkür ab, da ihr Ursprung die Natur, ja Gott selbst ist. Tatsächlich führt das positive menschliche Recht das natürliche und göttliche Recht detailliert aus und spezifiziert diese Gebiete. Wenn es aber den beiden Bereichen widerspricht, so hört es auf, Recht und Gesetz zu sein, weil es Mißbrauch und Zerfall des Gesetzes geworden ist. Der Mensch ist ja ein vernunftbegabtes und geselliges Lebewesen. Seine Natur richtet ihn darauf hin, in Gemeinschaft zu leben (mag diese zivil, zeitlich natürlich oder auch kirchlich geistlich, übernatürlich geartet sein). Weder die rein menschliche noch die kirchliche Autorität

darf das so geartete Recht verletzen. Weiterhin darf dieses Recht von der Moral nicht getrennt und unabhängig sein, sondern muß sich der Ethik unterordnen [vgl. F. Roberti – P. Palazzini, zit. 1. Band, S. 535; G. Gonella, *Diritto e morale (Das Recht und die Moral)*, Mailand 1960; C. Jannaccone, *Il fondamento psicologico della morale et del diritto in S. Tommaso (Die vom hl. Thomas festgestellte psychologische Grundlage der Moral und des Rechts)*, Rom, 1960].

*Das Gesetz und das Recht ist der Dreh- und Angelpunkt der gesamten Kirchenorganisation.* Keine Autorität darf das Naturgesetz verletzen, selbst Gott beachtet dies (S. Th. I, q. 19, a. 9; ebd, q. 25, a.4; ebd q. 48, a. 2; ebd q. 49, a. 2), denn Er ist das höchste vollendete Sein. Das Übel ist der Mangel und die Privation des Guten; daß Gott etwas fehlen sollte, ist mit der absoluten Vollkommenheit des höchsten Wesens unvereinbar.

Das menschliche und kirchliche Recht ist der Mittelpunkt des sozialen Lebens der Bürger und der Religion. „Von Natur aus ist der Mensch ein soziales Lebewesen“ (Aristoteles, *Die Politik*, 1253). Der hl. Thomas von Aquin behauptet im Kapitel eines seines Werke *De regimine principum (Die Regierung der Fürsten)*: „Der Mensch ist (von Gott) dazu erschaffen, in weltlicher und geistlicher Gesellschaft zu leben, da er aus Körper und Seele zusammengesetzt ist. Der Körper aber ist auf das zeitliche Gut hin geordnet; die Seele jedoch hat im geistigen Gut ihr Ziel“.

Wenn nun die weltlichen Fürsten und die geistlichen Prälaten den Besitz ihrer Jurisdiktion schlecht benutzen, indem sie bei der Aufstellung von zivilen und kirchlichen Gesetzen und bei der Durchführung ziviler, strafrechtlicher und kanonischer Prozesse ihre Macht mißbrauchen, d.h. das Gesetz übertreten und juristische Gewaltakte setzen, dann ist es den davon betroffenen Personen erlaubt, die physische und juristische Verteidigung im Rahmen des Gesetzes durchzuführen, wie schon das Sprichwort sagt, „es sei erlaubt, die Gewalt mit Gewalt zu bekämpfen: *vim vi repellere licet*“. Tatsächlich sind illegale Prozesse und unerlaubte

Anordnungen „keine Gesetze, sondern die Zerstörung der Gesetze“ (hl. Thomas S.Th., I-II, q. 95, a.2): Diese mißbrauchten Dinge kommen dem Versuch gleich, gegen das Gesetz und auch gegen den Menschen die Gewalt falsch anzuwenden. Daher ist die legitime Verteidigung erlaubt und in bestimmten Fällen sogar notwendig.

### **Der ungerechtfertigte Anspruch auf nicht erworbene Amtsgewalt**

Der Gesetzgeber muß die Autorität über den sozialen Körper des zivilen bzw. des kirchlichen Bereiches besitzen. Wenn er nicht in legitimer Weise mit der sozialen Autorität ausgestattet ist, dann erscheint er nur nach außen hin als Gesetzgeber, aber die Erlasse seiner Gesetze sind wertlos. Deshalb darf der Usurpator eigentlich keine Gesetze erlassen – wenn er sie aber trotzdem aufstellt, dann haben sie keinen Wert [F. Roberti – P. Palazzini, zit. Band I, Seite 890; vgl. ebenfalls U. Padovani, *Il fondamento e il contenuto della morale (Die Grundlage und der Inhalt der Moral)*, Mailand, 1947].

Wenn der weltliche Fürst bzw. der Prälat kanonische Strafen androht, ohne die eigentliche Amtsgewalt zu haben, dann ist er dem usurpierenden zeitlichen Fürsten gleich; der die Führungsgewalt wirklich besitzende Tyrann dagegen mißbraucht nur die ihm rechtmäßig zukommende Amtsgewalt, denn er benutzt sie dazu, ungerechte Gesetze zu erlassen und falsche, das Recht mißachtende Prozesse anzustrengen. Die tyrannischen Prälaten und geistlichen Usurpatoren maßen sich auf unberechtigte Weise die von ihnen gar nicht erworbene Amtsgewalt an; dadurch werden sie zu illegitimen Aggressoren, weil sie ja über die Gläubigen keine Jurisdiktion besitzen. Nun müssen wir immer gegen den aktuellen Usurpator wenigstens passiven Widerstand leisten, wenn er seine Anordnungen durchführen will, denn seine Maßnahmen entbehren der Gesetzeskraft, weil ihm die entsprechende Autorität fehlt. Auch aktiv müssen wir Widerstand leisten, indem wir reagieren und öffentliche Anzeigen und Bittschriften vorbringen,

doch niemals dürfen wir zu den Waffen greifen.

In außergewöhnlichen Fällen erlaubt die katholische Lehre, dem Prälaten auch aktiv Widerstand zu leisten – doch militärisches Vorgehen ist auszuschließen, *non manu militari* – wenn etwa Fälle vorliegen, daß die Gesetze und Prozesse ungerecht sind (der Mißbrauch und die in der Amts- und der Regierungsgewalt falsch agierenden Tyrannen). Umso mehr gilt dieses Argument, wenn die Prälaten persönlich in schwerwiegender Weise die Usurpation betreiben (die Tyrannei der widerrechtlichen Aneignung).

Die gewaltlose, aktive Widerstand besteht in der positiven Ablehnung der ungerechten Gesetze und der widerrechtlichen Aneignung von Autorität; dabei bleibt die Opposition im Bereich der Gesetze, die Mittel müssen legal bleiben, z.B. Proteste, Bittschriften und die Rekurse zu einwandfreien Prozessen sein.

Der Kanon 2345 des aus dem Jahre 1917 stammenden Rechtskodex (CIC) stellt folgendes fest: „Wenn Personen aus eigener Initiative oder durch andere Personen Güter oder Rechte sich aneignen (kanonische Zensuren – A. d. R.), die der römischen Kirche gehören (dem Papst und den vom Papst mit Jurisdiktion ausgestatteten Bischöfen), so verfallen sie der Exkommunikation (*latæ sententiæ*), welche dem Apostolischen Stuhl auf spezielle Weise vorbehalten ist. Wenn sie Kleriker sind, verlieren sie ihre Benefizien, Ämter und Würden...“ (vgl. E. Jone, *Handbuch der Moraltheologie*).

*Das Amt, die Autorität, die Würde, das Recht, das Gesetz und die*

*Amtsgewalt sind die Grundlagen der gesamten kirchlichen Organisation, die unersetzlichen Instrumente, damit die kirchliche Funktion normal und ordentlich ablaufen kann, anderenfalls treten schlimme Folgen ein, nämlich die Anarchie und die nach Tyrannenart vorgenommene exzessive Usurpation. Die Kirche dagegen vertritt weder die liberalistisch geartete Anarchie noch die totale Tyrannei, sondern eine durch den heiligen Willen Gottes geschaffene juristische und monarchistisch einwandfrei strukturierte (vollkommene) Gesellschaft.*

Wer von Amtes wegen kirchliche Zensuren verteilen will, muß von der hierarchisch aufgebauten Kirche (d.h. vom Papst und dem Ortsbischof) den kanonischen Auftrag, die Anweisung und Anordnung empfangen haben. Die kanonische Vorkehrung (*provisio canonica*) ist die von der zuständigen Autorität (can. 147, § 2) gemachte unerläßliche Bewilligung des kirchlichen Amtes, gültige und kanonisch erlaubte Handlungen vollziehen und kirchliche Zensuren applizieren zu dürfen.

Daher ist es erlaubt, ohne Anwendung physischer Gewalt der widerrechtlichen Aneignung der Amtsgewalt und der geistigen Tyrannei Widerstand zu leisten, wenn der Prälat Strafen auferlegt, obwohl er dazu keine Autorität besitzt. Zwischen den weltlichen und den geistigen Tyrannen gibt es die klare aus Ähnlichkeit und Unähnlichkeit bestehende Analogie. Der einzige wichtige Unterschied ist folgender: Während man den weltlichen Tyrannen mit physischer Gewalt und Waffen bekämpfen darf, ist diese

Weise des Vorgehens beim geistlichen Gewaltherrscher nicht erlaubt. Der passive und aktive Widerstand gegen die auf geistigem Gebiet tyrannisch handelnden Prälaten muß auf die Anwendung von Waffengewalt verzichten.

### Die Schlußfolgerung

Kurz zusammengefaßt: Im Falle falscher Entscheidungen von schwer irrender Prälaten dürfen die Einzelpersonen:

1.) passiven Widerstand und die im Bereich der Legalität bleibende aktive Resistenz anwenden, müssen aber die Gewaltanwendung vermeiden. Das ist die legitime Verteidigung, wenn der Fall vorliegt, daß der Angreifer gegen den Glauben, die Moral und gegen das Recht nicht in physischer, sondern in theoretischer Weise vorgeht;

2.) Ungerechte Gesetze, unerlaubte Anordnungen und illegale Rechtsprozesse verletzen die rechte Lehre und das gute Recht; dagegen dürfen und müssen die Betroffenen durch die auf das Recht gründende Verteidigung Widerstand leisten. Gewalt mit Gegengewalt abzuwehren ist erlaubt; freilich dürfen die Verteidiger nicht so weit gehen, den Oberen abzusetzen; deshalb ist es niemandem erlaubt den Papst abzusetzen, da „der erste Stuhl von niemandem in kanonischer Weise beurteilt wird“. Dagegen darf der Papst Bischöfe und der Bischof Priester seiner Diözese absetzen. Gegen den Prälaten darf man keine physische Gewalt anwenden, gegenüber dem weltlichen Tyrannen ist dies das letzte Mittel (*extrema ratio*).

Petrus

## Bergoglios Theologie (I)

In einer internationalen katholischen Computernetzseite lese ich den Hinweis, in ihrer letzten Nummer habe die internationale Zeitschrift für Theologie *Concilium* folgendes Thema behandelt: Von „anathema sit“ zu: „Wer bin ich, daß ich verurteilen dürfte?“ Diesen berüchtigten Satz äußerte Papst Franziskus im Hinblick auf die Homosexualität: das geschah,

als er im Juli des Jahres 2013 aus Brasilien nach Rom zurückkehrte.

Die Autoren von *Concilium* vertreten die Ansicht, die Formeln und Dogmen würden die geschichtliche Entwicklung nicht erklären können, da wir bei jedem Problem auch den historischen und sozialpolitischen Kontext sehen müssen. Überhaupt sei der Begriff der Recht-

gläubigkeit überwunden oder wenigstens eingeschränkt, denn seine Vertreter gebrauchen ihn nur „als Bezugspunkt, um die Freiheit des Denkens zu unterdrücken, ja sogar als Mittel der Kontrolle und Strafe“. Sie legen willkürlich fest, die Rechtgläubigkeit sei metaphysische Gewaltanwendung. Die seelsorgliche Tätigkeit stehe jetzt an erster Stelle

und ersetze den früheren Vorrang der Lehre (*Concilium*, 2,2014, S. 11).

An dieser Stelle wollen wir rasch der namhaften Zeitschrift unsere große Dankbarkeit ausdrücken, da sie schließlich doch Klarheit über die katholische Wahrheit bringt, denn ihr müssen wir folgen, wenn Franziskus wirklich Papst ist. Kein Zweifel besteht darüber, daß die schriftlich festgehaltene Aussage des *Concilium* das Denken des Pontifex wiedergibt. Vor einiger Zeit stand in der Zeitung *La Civiltà Cattolica* folgendes: „Wer heute immer noch harte disziplinarische Lösungen sucht, auf übertriebene Weise die Sicherheit in der Lehre anstrebt und stur die verlorene Vergangenheit wiedergewinnen will, der hat ein statisch ruhendes und in die Vergangenheit gerichtetes Weltbild. Auf diese Weise wird der Glaube unter so vielen Weltanschauungen noch eine weitere Ideologie.“

Diese Ausführung macht mehr oder weniger klar, daß Bergoglio die Meinung vertritt, die dogmatische Theologie von 2000 Jahren belaste und behindere die seelsorgliche Tätigkeit. Das Verdienst der Zeitschrift *Concilium* besteht darin, die Gedanken des Papstes weiter zu entwickeln, wenn das Oberhaupt der katholischen Kirche ihr die hier und da aus dem Stegreif gesprochenen Homilien und zufälligen Unterredungen anvertraut. Oft sind die Sätze in der Umgangssprache gehalten und ihr Sinn absichtlich etwas in der Schwebelasse gelassen [Zum Beispiel: „Wenn morgen eine Expedition von Marsbewohnern hier einträte, und einer von ihnen würde gebieterisch sagen: «Ich will die Taufe», was würde dann geschehen? Der Ausdruck „was geschehen würde“ äußerte Bergoglio nicht; er sagte vielmehr: „Wie könnte ich dies verweigern? Ich muß sie ihm geben“. Nun, die Taufe tilgt die Erbsünde. Die außerhalb dieser Erde stammenden Wesen aber sind von ihrer Natur her keine Söhne Adams (Adam war der erste Bürger auf dieser von Menschen bewohnten Erde). Daher haben sie – angenommen, aber nicht zugestanden, daß sie existieren – wohl keine Taufe nötig; unter der Strafe des Sakrilegs darf

niemand dieses Sakrament spenden, denn das Sakrileg besteht darin, eine heilige Sache, nämlich das Taufsakrament, ungültig oder in eitler Weise zu geben. (N.d.R.)]. Glücklicherweise versuchte das *Concilium* diese halben Sätze des Papstes zu vollenden und die unterbrechenden Punkte aufzufüllen; so wird nach außen hin klar, was der Papst nur implizit gesagt hat, weil er es in der Schwebelasse ließ. So erlaubt uns die genannte Zeitschrift auf die oft gestellte Frage, worin Bergoglios Theologie besteht, die richtige Antwort zu geben.

\* \* \*

Wie fähige Epigraphiker der Archäologie das Kunststück fertig bringen, die auf Steine gemeißelten lateinischen Inschriften der alten Zeit selbst dann noch zu rekonstruieren, wenn auch gewisse Buchstaben fehlen sollten, so können auch wir die Theologie des Papstes in mutmaßlicher Art wiederherstellen. Dank sei der Zeitschrift *Concilium*, daß sie mit gutem und klarem Licht bestimmte Tätigkeiten des Papstes beleuchtet, wo anscheinend gewisse Gegensätze zu seinen Worten vorliegen.

Manche Gläubigen konnten nicht verstehen, wie die Aussage: „Wer bin ich, daß ich verurteilen könnte?“ mit den ohne irgendeine Erklärung gegebenen kommissarischen Anordnungen hinsichtlich der Franziskaner der Immaculata übereinstimmt und mit der Bestrafung und Einschränkung auf ein erzwungenes Domizil ihres Gründers Pater Manelli zusammenpasst. Diese beiden Handlungen scheinen widersprüchlich zu sein. Ganz allgemein machte der Vatikaniker Sandro Magister darauf aufmerksam, daß der Papst beständig „ermahnt, keine Urteile zu fällen ... wer urteilt, begeht immer eine Verfehlung“, wie er in der Kurzpredigt am 23. Juni 2014 zu „Santa Martha“ gesagt hatte. „Er irrt“, fährt der Papst fort, „weil er die Stelle Gottes, des ewigen und einzigen Richters einnimmt“. (Die Gefahr besteht) „anmaßend zu werden und zu meinen, die Macht zu haben, die Personen, das Leben, ja rein alles beurteilen zu können. Mit der Fähigkeit zu urteilen, glaubt der Mensch auch die Fähigkeit zu

besitzen, alles zu verurteilen“. Doch auch der Papst Franziskus urteilt, spricht los, verurteilt, fordert und setzt ab. Gleichzeitig aber predigt er fortwährend, niemand dürfe urteilen, anklagen und verurteilen. In systematischer Weise führt er die Säuberung von Prälaten und Theologen durch, weil sie ihm und seiner Schule nicht gefallen. Das geht von Antonio Livi bis zu Pater Cavalcoli. Im Vatikan tätige Persönlichkeiten wie Monsignore Piacenza hat er kurzerhand abgesetzt. Mit bestimmten argentinischen Bischöfen tat er dasselbe, weil er sie verabscheute. Sind das nicht große Widersprüche? Wir dürfen nicht urteilen, und das ist gut. Der Papst aber urteilt und entscheidet unbarmherzig.

In den Kurzpredigten von „Santa Martha“ nimmt der Hl. Vater immer die Gelegenheit wahr, gewisse fromme Söhne der Kirche zu verurteilen, ohne ihre Namen zu nennen. Diese Christen (wie der arme Mario Palmaro) protestierten gegen jene mit Eugenio Scalfari gewechselten unbesonnenen Briefe und Gespräche; da soll Franziskus folgende Sätze gutgeheißen haben: „Wer nicht an Gott glaubt, für den besteht die Lösung des Problems darin, dem eigenen Gewissen zu gehorchen. Wer den Glauben nicht besitzt, der sündigt, wenn er gegen das eigene Gewissen handelt“. Eine solche Auffassung sei doch subjektiv und relativistisch, haben gute Christen darauf geantwortet. Dies aber ist ein theologischer und psychologischer Irrtum; das Gewissen von Scalfari ist doch abgestumpft. Den reichen Prasser und die Pharisäer hat das eigene Gewissen nicht getadelt, und trotzdem verurteilte sie Gott. Was aber tat Papst Francesco? Er gibt keine Antwort, keine Erklärung und keine Korrektur. Eine Homilie nach der anderen hält er; dabei nennt er die Laien, die ihn kritisieren, „Pelagianer, Scheinheilige, traurige Typen, durch das frohe Verhalten anderer erschreckte Personen, ängstlich herumflatternde Christen“. So beschimpft und beleidigt er sie, unterläßt aber genau anzugeben, wen er meint.

Nun, bei Gott, ihr habt diese Weise zu handeln selbst gewählt, unehrlich

und wenig christlich. Vor allem besteht ein Gegensatz zu dem von begeisterten Laien mehrmals zustimmend zitierten Satz: „Wer bin ich, daß ich (den Homosexuellen) verurteilen könnte?“ Dagegen wissen wir jetzt, dank der Zeitschrift *Concilium*, daß kein Widerspruch vorliegt. Sätze wie, „ich verurteile nicht“ und die ohne irgendeine erklärende Begründung vorgenommene unbarmherzige Unterdrückung der Franziskaner der *Immacolata* rührt von derselben Theologie her.

\* \* \*

Nun aber, verehrte Leser, versucht zu ergründen, wie diese Theologie aussieht! Tatsächlich könnt ihr euch täuschen und den falschen Schluß ziehen, der Gründer der Franziskaner sei bestraft worden und sein Orden unter die Aufsicht des Präfekten gekommen, weil er „metaphysische Gewaltanwendung“ gebraucht hat, wie die Zeitschrift *Concilium* erklärte. Ihr könnt glauben, der Hl. Vater habe die Theologen und Laien, welche auf die Rechtgläubigkeit zurückgegriffen hatten, von den päpstlichen Lehrstühlen abgesetzt, entfernt und vertrieben und sie wie Fledermäuse ängstlich herumflatternde Christen genannt, weil sie ihn beschuldigten, er würde die Dogmatik von 2000 Jahren mißbrauchen; sie „benutzten“ diese Größe „als Bezugspunkt, die Gedankenfreiheit zu unterdrücken, und als Waffe anzuwenden, Überwachung und Bestrafung durchzuführen“.

Wer aber so denkt, der irrt, denn er hat die Feinheit und Tiefe der Theologie von Bergoglio noch nicht verstanden. Das wichtigste Element dieser Theologie besteht darin, keine Erklärungen zu geben, sondern einfach darauf zu schlagen, unerwünschte Elemente zu beseitigen, zu kritisieren und abzusetzen, ohne für diese Tätigkeiten Gründe anzugeben. Ein solches Verhalten folgt notwendigerweise aus der Tatsache, daß die Kirche Bergoglios undogmatisch sein will. Sind die Dogmen überwunden und überholt, dann braucht Bergoglio die Austeilung seiner Strafe nicht mehr zu rechtfertigen und die Opfer anzuklagen, die Lehren der Dogmatik verletzt zu haben. Andernfalls wendet er sich wieder dem früheren System zu, wo die Rechtgläubigkeit gleichsam Waffen gebrauchte, um zu kontrollieren und zu bestrafen. Heute bestraft der Vatikan, ohne für sein Vorgehen Gründe anzugeben. Die notwendige Folge der Überwindung der Lehre besteht darin, daß Bestrafungen weiterhin wie Hagel niederprasseln, doch der Urheber dazu schweigt, weil er meint, er brauche ja überhaupt keinen Grund anzugeben.

In der neuen dogmenfreien Untheologie, welche vollständig auf die Seelsorge und die Liebe ausgerichtet ist, passen die geistigen Prügeleien und Strafen großartig und harmonisch zu dem Satz: „Wer bin ich, daß ich urteilen dürfte...?“ Wer Schläge erhält, der sei froh, daß

keiner ihn verurteilt. Den kanonischen Prozeß gibt es nicht mehr; die formelle und mit Worten formulierte Anklage ist verschwunden (so daß er den Versuch machen könnte, den eigenen Standpunkt zu verteidigen, ist er doch nur die scheinheilige, trübselige und ängstlich flatternde Menschenfledermaus). Wir leben ja nicht mehr in den Zeiten der Inquisition, weil sie schon längst vorbei sind. Heute gibt es Schläge ins Dunkle, so üble Behandlungen müssen genügen. Der Prügelempfänger fragt nicht warum. Den Grund kann und darf er nicht wissen. Die dogmatische Untheologie verlangt dieses Verhalten.

So muß heutzutage der schlichte Christenmensch dauernd bereit sein, um auf den Franziskusapostel zu hören, weil wirklich klar ist, daß der Hl. Vater eigentlich keine Enzyklika verfaßt und das, was er für wahr hält, niemals schwarz auf weiß festlegt. Doch wir haben die Verpflichtung, die Falschheit und Unwahrheit zu meiden und der Wahrheit zu folgen. Aus seinen gelegentlichen guten Äußerungen müssen wir seine Lehre entnehmen. Manchmal geschieht dies am Rande von offiziellen Ausführungen.

**Maurizio Blondet**

(Unsere Kurzfassung von  
*Effedieffe*)

*sì sì no no* 30. Juni 2014

## Rom-Kurier

Religiöse Informationen – Dokumente – Kommentare – Fragen und Antworten

**Anschrift der Redaktion:** ROM-KURIER, Ass. Amis de St. François de Sales, Postfach, CH—1950 SION

**Konten:** in der SCHWEIZ: ROM-KURIER, 1950 SITTEN, Postanweisung auf Konto C.C.P. 34-321518-5

in DEUTSCHLAND: Pater Emmanuel du CHALARD, ROM-KURIER, Landesbank Baden-Württembergische Bank, 79173 Stuttgart, Konto Nr. 2884901 – BLZ 600 501 01 – IBAN: DE 88 6005 0101 0002 8849 01 – BIC-Code SOLADEST

in ÖSTERREICH siehe DEUTSCHLAND

**Jahresabonnement:** Schweiz: CHF 30.— Ausland: CHF. 35.— / EUR 25.—

**E-mail Adresse:** [info@amissfs.com](mailto:info@amissfs.com) – [www.amissfs.com](http://www.amissfs.com)

Geben Sie Ihre Bestellung durch über Tel. Nr. 41-27 322.85.08 oder E-mail